



landwirtschaftskammer
österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michelic@lk-oe.at
GZ: V/1-0208/Mi-18

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft
Sektion V
Stubenbastei 5
1010 Wien

Entwurf für ein Chemikaliengesetz 2008 (ChemG 2008)
GZ: BMLFUW-UW-1.2.2/0120-V/2/2007

Wien, 25. März 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemein

Im Chemikaliengesetz 1996 war die Abgrenzung zum Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 klar geregelt. Es ist unbedingt erforderlich, auch im Chemikaliengesetz 2008 für Pflanzenschutzmittel eindeutig zu regeln, ob bzw. in wie fern das Chemikaliengesetz anzuwenden ist. Weiters ist generell vorzusehen, dass Sachkundenachweise nach den entsprechenden Landesgesetzen (so z.B. nach dem niederösterreichischen „Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft“) auch als Sachkundenachweise im Sinne des Chemikaliengesetzes gelten. Zumindest in den Erläuterungen erscheint eine Klarstellung erforderlich, wer im Sinne der österreichischen Rechtsordnung „nachgeschalteter Anwender“ ist. Eine reine Übernahme der EU-Definition „... Person ..., die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit ...“ könnte zu dem Schluss führen, dass es sich nur um Tätigkeiten handelt, die der Gewerbeordnung unterliegen.

Zu einzelnen Paragraphen

Zu § 2 Abs. 1

In Z 1 wird der Begriff Lösungsmittel zwar erwähnt, jedoch nicht definiert.

Zu § 3

Stoffe und Gemische werden hier in Gefahrenklassen eingeteilt. Statt der bisher 15 gefährlichen Eigenschaften (ChemG 1996) gibt es nunmehr 28 Gefahrenklassen, die teilweise noch in Gefahrenkategorien unterteilt sind. Laut den Erläuterungen zu § 3 wird auf diese Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien nicht näher eingegangen, da diese in einer zukünftig zu erlassenden EU-Verordnung enthalten sein sollen oder den Gegenstand einer Verordnung nach § 3 Abs. 4 bilden sollen. Es wäre aber eine Erwähnung erforderlich, da ohne genauere Definition die Begriffsbestimmung für Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen in § 25 zu unbestimmt bleibt und es nicht möglich ist, die tatsächlich betroffenen Produkte davon abzuleiten. Insbesondere für den Bereich der Pflanzenschutzmittel ist unklar, ob zukünftig nicht nur Produkte mit Risikosätzen wie z.B. R 61 (Kann das Kind im Mutterleib schädigen) – die derzeit zwar als T (giftig) eingestuft sind, jedoch keine Giftbezugsbewilligung erfordern – sondern auch Produkte mit Risikosätzen wie z.B. R 63 (Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) durch diese (ungenaue) Definition erfasst werden, was eine deutliche Erhöhung der Anzahl der betroffenen Pflanzenschutzmittel und damit der betroffenen Landwirte zur Folge hätte.

Die Beurteilung eines Gesetzes, das auf einen noch nicht beschlossenen Regelungsinhalt hinweist, ist schwierig. Es müsste klargestellt werden, dass nicht nur die „akut giftigen“ Stoffe und Gemische vom § 25 erfasst werden, sondern auch andere. Diese müssten genauer dargestellt werden, da die einzelnen Gefahrenkategorien offenbar noch nicht bekannt sind.

Gemäß § 29 sind zum Erwerb von Stoffen und Gemischen mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen (gemäß § 25) unter anderem sachkundige berufsmäßige Verwender (§ 30) und Inhaber einer Giftbezugsbewilligung (§ 31) berechtigt. Die Auswirkungen auf die Verwender können somit noch nicht genau abgeschätzt werden.

Zu § 7

Die Regelungen des Abs. 2 greifen betr. Pestiziden in die Regelungskompetenz des Pflanzenschutzmittelgesetzes ein und werden daher in dieser Form abgelehnt.

Zu § 30

Es ist davon auszugehen, dass Landwirte als sachkundige berufsmäßige Verwender anzusehen sind. (Obwohl es keine näheren Erläuterung gibt, wer unter „berufsmäßige Verwender“ fällt, was zumindest erläutert werden sollte.) Diese brauchen somit keine Giftbezugsbewilligung mehr, sondern es genügt anstelle dessen eine schriftliche Meldung an das BMLFUW über die Verwendung solcher Stoffe und Gemische (Zubereitungen). Es

3/4

müsste dabei sichergestellt werden, dass seitens der Landwirte nicht mehr einzelne Handelsprodukte und/oder Wirkstoffe anzuführen sind (wie derzeit für die Giftbezugsbewilligung erforderlich), sondern dass die Angabe, dass Stoffe und Gemische (Zubereitungen) im Sinne des § 25 verwendet werden, ausreichend ist. Weiters wäre sicherzustellen, dass etwaige Kosten für die Meldung und die Bestätigung nicht über den derzeitigen Kosten für eine Giftbezugsbewilligung liegen.

Da davon auszugehen ist, dass sich die Anzahl der in § 25 erfassten Stoffe gegenüber den bisher betroffenen Stoffen jedenfalls erhöhen wird, werden voraussichtlich mehr sachkundige berufsmäßig anwendende Landwirte in das Verzeichnis sachkundiger berufsmäßiger Verwender des BMLFUW aufgenommen werden müssen, als derzeit Landwirte eine Giftbezugsbewilligung benötigen. Unter der Voraussetzung, dass die Kriterien für die Sachkunde gemäß der Giftverordnung 2000 aufrecht bleiben bzw. auch für das neue ChemG 2008 Gültigkeit besitzen – wie in den Erläuterungen angeführt – muss die Meldung alle 5 Jahre wiederholt werden, da die Verpflichtung zur Erneuerung bzw. „Auffrischung“ des Kurses für Erste Hilfe im Vergiftungsfall unberührt bleibt. Allerdings steht im vorliegenden Entwurf nichts darüber, ob die Giftverordnung 2000 weiter in Kraft bleiben soll, wenn ein neues Chemikaliengesetz erlassen wird.

Zu § 33

Neu ist, dass Betriebe nicht nur – wie derzeit – bei der Herstellung und In-Verkehr-Setzung von „Giften“ einen „Giftbeauftragten“ bestellen müssen, sondern auch Betriebe, die „Stoffe und Gemische mit schwerwiegenden Gesundheitsauswirkungen“ verwenden. Das bedeutet, dass auch landwirtschaftliche Betriebe, die Stoffe gem. § 25 verwenden, einen solchen Beauftragten bestellen müssten, was einen enormen Aufwand bedeuten würde. Es wird zwar in § 33 Abs. 2 die Möglichkeit eröffnet, dass auch der Betriebsinhaber die Aufgaben dieses Beauftragten übernehmen kann, wenn es einem Betrieb „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist, wer jedoch darüber entscheidet und vor allem nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gemessen wird, ist nicht näher ausgeführt. Da die Bestellung eines Beauftragten offenbar in erster Linie für Gewerbebetriebe, die laufend und in größeren Mengen die betroffenen Stoffe gem. § 25 verwenden, gedacht ist, und landwirtschaftliche Betriebe nur wenige solche Produkte in relativ geringen Mengen und nur selten (wenige Male pro Jahr) verwenden, wird gefordert, dass das Erfordernis der Bestellung eines Beauftragten für landwirtschaftliche Betriebe nicht gilt. Sollte die Bestellung eines Beauftragten jedoch unumgänglich sein, wird zumindest gefordert, dass in landwirtschaftlichen Betrieben der Betriebsinhaber bzw. der Betriebsführer auf jeden Fall die Aufgaben des Beauftragten übernehmen kann.

4/4

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich